



Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, geräuschvoller Vergnügungen und Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Kissing	
vom:	31.07.2008
Beschluss des Gemeinderates vom:	31.07.2008
Bekanntmachung:	01.08.2008-20.08.2008
Änderungen:	1. Änderungsverordnung vom 26.09.2008
	2. Änderungsverordnung vom 10.03.2009

Inhaltsverzeichnis

- § 1 [Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten](#)
- § 2 [Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte](#)
- § 3 [Geräuschvolle Vergnügungen](#)
- § 4 [Zuwiderhandlungen](#)
- § 5 [Inkrafttreten](#)

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, geräuschvoller Vergnügungen und Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Kissing

Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) und Art. 19 Abs. 7 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Gemeinde Kissing folgende Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag mit Freitag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 19:00 Uhr, am Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmregenden Arbeiten, auch wenn sie außer Haus, (z.B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere:
 1. das Ausklopfen von Teppichen und anderen Gegenständen,
 2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen.
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten und Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit geräuschvollen Motoren (z.B. Rasenmäher) benutzt werden.
- (4) Nicht unter diese Verordnung fallen diejenigen Haus- und Gartenarbeiten, die durch einen Gewerbebetrieb, durch die Gemeinde oder einen sonstigen Versorgungsträger ausgeführt werden sowie Neubauten und Umbauten am Haus oder größere Reparaturarbeiten am Haus, die vom Nutzungsberechtigten selbst erledigt werden und diesem nicht in den Zeiträumen des § 1 Abs. 1 möglich sind.
- (5) In besonderen Fällen können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen bewilligt werden. Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, falls die Bedingungen und Auflagen, unter denen sie entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Verordnung erteilt wurden, nicht erfüllt werden.

§ 2

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.¹
- (2) In der Zeit zwischen 12:00 und 14:00 Uhr und zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr darf die Mittags- bzw. Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, es handelt sich um deren Benutzung innerhalb einer Vergnügung nach § 3 Abs. 1.

¹ § 2 Abs. 1 wurde geändert durch die [1. Änderungsverordnung vom 26.09.2008](#):

In § 2 Abs. 1 wurden die Worte *„außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) genannten Orten“* gestrichen.

§ 3 Geräuschvolle Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle öffentliche Vergnügungen, die zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft führen können, sind im gesamten Gemeindegebiet in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr verboten.² Während der Sommerzeit sind solche Vergnügungen grundsätzlich ab 23:00 Uhr und an Samstagen während der Sommerzeit ab 24:00 Uhr verboten.
- (2) Vergnügungen nach Abs. 1 dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäuden und während der Zeit von Beerdigungen und Gedenkfeiern nicht veranstaltet werden, wenn dadurch der Schulbetrieb, die Religionsausübung, die Beerdigung oder Gedenkfeiern gestört werden können. Vor Altenheimen u.ä. Einrichtungen sind geräuschvolle Vergnügungen nicht gestattet.
- (3) In besonderen Fällen können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen bewilligt werden. Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, falls die Bedingungen und Auflagen, unter denen sie entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Verordnung erteilt wurden, nicht erfüllt werden.

§ 4 Zu widerhandlungen³

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt;
 2. entgegen dem Verbot in § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder Wiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Mittags- bzw. Nachtruhe stört;
 3. die ihm bei der Bewilligung einer Ausnahme nach § 1 Abs. 5 hinsichtlich einer ruhestörenden Haus- und Gartenarbeit gestellten Bedingungen und Auflagen nicht ordnungsgemäß beachtet.
- (2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 die dort festgesetzten Sperrzeiten nicht einhält;
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Vergnügungen der in Abs. 1 bezeichneten Art in der Nähe von Schulen, Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäuden und während der Zeit von Beerdigungen und Gedenkfeiern veranstaltet, wenn dadurch der Schulbetrieb, die Religionsausübung, die Beerdigungen oder Gedenkfeiern gestört werden können, sowie geräuschvolle Vergnügungen vor Altenheimen u.ä. Einrichtungen abhält;
 3. die ihm bei der Bewilligung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 hinsichtlich einer geräuschvollen Vergnügung gestellten Bedingungen und Auflagen nicht ordnungsgemäß beachtet.

² § 3 Abs. 1 Satz 1 wurde geändert durch die [2. Änderungsverordnung](#) vom 10.03.2009:

Bisheriger Wortlaut: *Geräuschvolle Vergnügungen, wie z.B. öffentliche Veranstaltungen oder private (Garten-) Feste, die zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft führen können, sind im gesamten Gemeindegebiet in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr verboten.*

³ § 4 Abs. 1 wurde geändert durch die [1. Änderungsverordnung vom 26.09.2008](#):

In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 2 Nr. 5“ durch „Art. 18 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „geräuschvollen Vergnügung“ durch die Worte „ruhestörenden Haus- und Gartenarbeit“ ersetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt auf die Dauer von 20 Jahren. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Kissing über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und geräuschvoller Vergnügungen sowie das Halten von Haustieren in der Gemeinde Kissing vom 6. April 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.10.2001, außer Kraft.

Kissing, 31.07.2008

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Die Verordnung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 01.08.2008 und wurde am 20.08.2008 wieder abgenommen.

Kissing, den 01.09.2008

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Durch die [1. Änderungsverordnung vom 26.09.2008](#) wurden § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 geändert. Die Änderung wurde in den Verordnungstext eingearbeitet und durch Fußnote deutlich gemacht. Auf einen Abdruck der Änderungsverordnung wird deshalb verzichtet.

Bekanntmachungsvermerk der 1. Änderungsverordnung:

Die Verordnung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 29.09.2008 und wurde am 14.10.2008 wieder abgenommen.

Kissing, den 15.10.2008

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Durch die [2. Änderungsverordnung vom 10.03.2009](#) wurden § 3 Abs. 1 Satz 1 geändert. Die Änderung wurde in den Verordnungstext eingearbeitet und durch Fußnote deutlich gemacht. Auf einen Abdruck der Änderungsverordnung wird deshalb verzichtet.

Bekanntmachungsvermerk der 2. Änderungsverordnung:

Die Verordnung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 11.03.2009 und wurde am 31.03.2009 wieder abgenommen.

Kissing, den 08.04.2009

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister